

Festmistlagerung in der Feldflur

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) kontrolliert verstärkt die Außenlagerung von Festmist. Dabei wurden zahlreiche Verstöße festgestellt, von denen einige mit Bußgeldern geahndet wurden. Daher möchten wir Sie auf die geltenden rechtlichen Regelungen aufmerksam machen.

Grundsätzlich ist die Mistlagerung am Feldrand kein Ersatz für die Lagerung auf einer befestigten Fläche mit Jauchegrube, sondern darf nur im Ausnahmefall erfolgen.

Solch ein Ausnahmefall besteht z.B. wenn die Festmistplatte voll ist und die Witterungsbedingungen und/oder Bodenverhältnisse eine Ausbringung des Mists nach guter fachlicher Praxis nicht zulassen.

Ein weiterer Ausnahmefall wäre z.B. wenn mit einem Lohnunternehmer ein Termin zur Ausbringung des Festmists vereinbart wurde. In diesem Fall kann es aus arbeitswirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein, die auszubringende Menge an Mist schon bis zu drei Tage früher an den Feldrand der betroffenen Fläche abzulegen.

Sollte Festmist aus solchen Gründen am Feldrand abgelegt werden müssen, müssen Maßnahmen ergriffen werden die verhindern, dass sich Sickerwasserpfüten bilden. Dies ist oft der Fall, da der Boden im Bereich der Miete durch das Befahren mit Traktorgespannen bei der Anlieferung des Mists verdichtet wird. In diesem Fall muss die Miete mit einer wasserdichten Abdeckung (z.B. Silofolie) versehen werden.

Wer Festmist von anderen Betrieben aufnimmt, muss ihn auf einer befestigten Fläche lagern oder zeitnah ausbringen. Die Lagerung dieses Mists in der Feldflur stellt keinen Ausnahmetatbestand dar.

Es darf nur so viel Mist am Feldrand gelagert werden, wie aus pflanzenbaulicher Sicht sinnvoll auf der betreffenden Fläche ausgebracht werden kann.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Merkblatts [„Zwischenlagerung von Stallmist in der freien Feldflur“](#).

Mit dem Förderprogramm „Nachhaltige, gewässerverträgliche Landwirtschaft“ wird die Nachrüstung und Modernisierung von Festmistlagerstätten mit 35 % der Baukosten gefördert. Mit diesem Programm kann auch die Sanierung von Fahrsilos, die Ausstattung von Güllebehältern mit einer Abdeckung und/oder einer Leckageerkennung und der Neubau oder die Sanierung von Hoftankstellen gefördert werden. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Gewässerschutzberater.

Martin Beier
06826/82 89 5-51
martin.beier@lwk-saarland.de